

Niederschrift

über die 30. Sitzung des Stadtrates der Stadt Unkel am, Dienstag, 11. Dezember 2012.

Tagungsort: Ratssaal des Rathauses der Stadt Unkel, Linzer Straße 2, Unkel

Sitzungsbeginn: 19.00 Uhr

Sitzungsende: 20.40 Uhr

Die Einladung erfolgte am 28. November 2012 unter Beachtung der § 34 Abs. 1 GemO.

Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer

Vorsitzender: Stadtbürgermeister Gerhard Hausen

Beigeordnete: Beigeordneter Dr. Christopher Magawly

Mitglieder:	Barbara Bartel	Dr. Gisela Born-Siebicke
	Ewald Buslei	bis 20.30 Uhr
	Ercan Can	
	Wilfried Euskirchen	ab 19.40 Uhr
	Günter Küpper	Manfred Mönch
	Heinz-Peter Müller	Alfons Mußhoff
	Wolfgang Plöger	Elke Schmidt
	Georg Schober	
	Claudia Stolte-Herdler	ab 19.20 Uhr
	Rüdiger Volkert	Robin Syllwasschy
	Volker Thomalla	Knut von Wülfing
	Engelbert Wallek	

Abwesend

entschuldigt: Bürgermeister Karsten Fehr
1. Beigeordneter Thomas Ottersbach
Ludwig Conrad
Sascha Mühlhöfer

Schriftführerin: Petra Steube

Weitere Teilnehmer: Forstamtmann Thomas Tullius zu TOP 2

Die Tagesordnung wird erweitert.

Gegen die folgende Tagesordnung erhebt sich kein Widerspruch.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan der Stadt Unkel für das Haushaltsjahr 2013
3. 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Unkel für das Haushaltsjahr 2012
4. Information zum kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP)
5. Weitergehende Entschuldungsmaßnahmen der Stadt Unkel
6. Information über die gemeinsame Einwohnerversammlung der Stadt Unkel und der Verbandsgemeinde Unkel
7. Bauleitplanung der Stadt Unkel;
Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Unkel-Mitte Teil 15“
8. Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Unkel, 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich Rheinbreitbach „Auf dem Salmenfang“,
Zustimmung der Ortsgemeinde nach § 67Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO)
9. Bauhof Unkel – Zusammenlegung oder Einzellösungen
10. Nutzung des Ratssaales der Stadt Unkel für Trauungen des Standesamts Unkel
11. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

1. Konsolidierungsvertrag zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP)
2. Flutbrücke
3. Einvernehmen zu Bauanträgen und Bauvoranfragen
4. Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Einwohnerfragestunde

Es liegen keine schriftlichen Anfragen vor.

Die Fragen aus der letzten Sitzung des Stadtrates werden vom Vorsitzenden beantwortet.

Von den zahlreichen anwesenden Zuhörern meldet sich Herr Werner Zimmermann jun. zu Wort.

Er spricht die Probleme zur Nutzung des städt. Sportplatzes durch den SV Ataspor Unkel an.

- Dem SV Ataspor Unkel wird seit dem 04.06.2012 durch den Pächter des Unkeler Sportplatzes, den FC Unkel 1980 e.V., die Nutzung der dortigen Umkleidekabinen und Duschen verweigert.

Hintergrund der Sache ist, dass der SV Atasport Unkel im Januar 2012 von dem FC Unkel eine Mitteilung über angeblich zu zahlender Nebenkosten für die Jahre 2010 und 2011 erhalten hat. Der FC Unkel bericht sich hierbei auf einen Pachtvertrag zwischen der Stadt Unkel und dem FC Unkel, von dem der SV Ataspor bis dahin keine Kenntnis hatte; vorgelegt wurde der Vertrag durch den FC Unkel nicht. Die angeforderten Kosten beliefen sich für die beiden Jahre zusammen auf 254,19 €-

Der Vorstand des SV Ataspor Unkel verlangte daraufhin Belege für die geltend gemachten Kosten, die er allerdings nicht erhilet. Stattdessen mahnte der FC Unkel die Zahlung an und teilte mit Schreiben vom 04.06.2012 mit, dass dem SV Atasport Unkel ab sofort die Nutzung der Umkleiden und Duschen untersagt wurde durch Auswechseln der Schlösser. Der SV Ataspor Unkel zahlte daraufhin die noch immer nicht belegten Nebenkosten für die Jahre 2010 und 2011. Dennoch wurde dem SV Ataspor Unkel die Nutzung der Umkleiden und Duschen bis heute nicht wieder ermöglicht. Zwar hat der Bürgermeister, dem dieser Vorgang seit mehren Monaten bekannt ist, dem SV Ataspor Unkel Schlüssel für die ca. 600 Meter entfernte Halle verschafft, doch ist dies für einen ordnungsgemäßen Spiel- und Trainingsbetrieb nicht ausreichend. In einer Spielpause können die Umkleiden nicht genutzt werden, weil sie zu Fuß in der Pausenzeit kaum erreichbar sind.

Der FC Unkel bezeichnet die Verweigerung der Nutzung gegenüber dem SV Atasport Unkel als endgültig. Hier verweigert also ein Unkeler Verein einem andern Unkeler Verein die Nutzung öffentlichen Eigentums, ohne dass hierfür eine sachliche Rechtfertigung vorliegt.

Wie steht der Bürgermeister hierzu und was werden der Rat und der Bürgermeister unternehmen, um diesen unwürdigen Zustand zu ändern?

Nach einigen Wortmeldungen und intensiver Diskussion weist der Vorsitzende darauf hin, dass es sich hier um schwebendes Verfahren handelt, und er aus diesem Grund sich in einer Öffentlichen Sitzung nicht dazu äußern wird.

Die Beantwortung der Frage wird in der nächsten Sitzung des Stadtrates erfolgen.

TOP 2 Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan der Stadt Unkel für das Haushaltsjahr 2013

Die Sitzungsvorlage vom 15.11.2012 und der Wirtschaftsplan 2013 liegen allen Ratsmitgliedern in Kopie vor.

Herr Tullius erläutert den Wirtschaftsplan 2013 und beantwortet die Fragen der Ratsmitglieder.

Sach- und Rechtslage

Das Forstamt Dierdorf hat den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2013 der Stadt Unkel angefertigt und zur Beratung und Beschlussfassung durch den Stadtrat vorgelegt.

Die erwarteten **ERTRÄGE** (Erträge aus Holzverkauf und Jagdpacht) sind mit insgesamt **68.766,-- EUR** veranschlagt.

Die **AUFWENDUNGEN** setzen sich wie folgt zusammen:

Die Verwaltungsaufwendungen (Grundstücksbewirtschaftung) betragen insgesamt **2.273,-- EUR**. Insgesamt ergeben sich aus der Holzernte und sonst. Produkten, dem Anteil an den Forstzweckverband sowie für die Verwaltung **AUFWENDUNGEN** von **57.139,-- EUR**.

Das forstwirtschaftliche Unternehmen der Stadt Unkel schließt voraussichtlich mit einem **Überschuss von 11.627,-- EUR** ab.

Beschluss:

Auf Empfehlung der Ausschüsse vom 27.11.2012 beschließt der Stadtrat wie folgt:

Der Stadtrat Unkel beschließt die Annahme des Forstwirtschaftsplanes 2013 in der vorgelegten Form.

Das Forstamt wird ermächtigt, im Rahmen der Forstwirtschaftspläne die notwendigen Unternehmerverträge abzuschließen sowie die für den Forstbetrieb erforderlichen Geräte und Materialien zu beschaffen.

Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen	Enthaltungen
		ja nein	

An der Abstimmung nahm/en nicht teil:

Wirtschaftsplan 2013

Ausdruck vom: 13.11.2012 15:03:06

Planversion: O-Plan (1) 07.11.2012

Forstamt	14 FA Dierdorf	Menge	Geschäftssegment		
			Ertrag	Aufwand	Ergebnis
Betrieb(e)	176 STADT Unkel/Rhein	fm	€	€	€
Holz					
	Produktion	1.170	0	26.543	
	Verkauf	1.071	61.723	0	
Ergebnis Holz			61.723	26.543	35.180
Sonstiger Forstbetrieb					
	Sachgüter				
	Waldbegründung			3.100	-3.100
	Waldpflege			3.000	-3.000
	Waldschutz gegen Wild			1.900	-1.900
	Verkehrssicherung und Umweltvorsorge			200	-200
	Naturschutz und Landschaftspflege				
	Erholung und Walderleben				
	Umweltbildung				
	Jagd		7.043		7.043
	Wege			5.000	-5.000
	Leistungen für Dritte				
	Übrige behördliche Aufgaben				
	Übrige Interne Leistungen			15.123	-15.123
	Übriger Forstbetrieb				
	Waldkalkung				
	Sonstige Investitionen				
	Projekte				

	wechselweiser Einsatz				
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb			7.043	28.323	-21.280
Ergebnis Forstbetrieb variabel			68.766	54.866	13.900
Beträge der Kommune					
	Beträge der Kommune			2.273	-2.273
	Abschreibungen				
Ergebnis Beträge der Kommune			0	0	0
Betriebsergebnis nach LWaldG			68.766	57.139	11.627

Differenz Lohnvolumen zu verplanten Löhnen inkl. Abordnung	-20	€
---	-----	---

Bei den Erträgen aus Holzverkauf ist der voraussichtliche Skontoabzug über eine Erlösschmälerung von 1,7 % berücksichtigt.

TOP 3 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Unkel für das Haushaltsjahr 2013

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Unkel für das Haushaltsjahr 2012 liegen allen Ratsmitgliedern in Kopie vor.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Unkel für das Haushaltsjahr 2012.

Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen	Enthaltungen
		ja nein	

An der Abstimmung nahm/en nicht teil:

Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Unkel für das Jahr 2012 vom

Der Stadtrat hat aufgrund von § 98 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57) folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Kenntnisnahme und Genehmigung durch die Kreisverwaltung Neuwied als Aufsichtsbehörde vom __. __. 2012 hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	erhöht um Euro	vermindert um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	4.874.274	390.136		5.264.410
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	5.391.470	356.689		5.748.159
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-517.196	33.447		-483.749
2. im Finanzhaushalt				
die ordentlichen Einzahlungen auf	4.380.761	390.136		4.770.897
die ordentlichen Auszahlungen auf	4.742.062	356.689		5.098.751
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-361.301	33.447		-327.854
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0			
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0			
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0			
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	112.075			112.075
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	163.000	37.500		200.500
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-50.925	-37.500		-88.425
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	771.445	37.500	33.447	775.498
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	359.219			359.219
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	416.226	37.500	33.447	416.279
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	5.264.281	394.189		5.658.470
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	5.264.281	394.189		5.658.470
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	0		0	0

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

	von bisher	auf
Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt	185.012 Euro	222.512 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

	bisher	
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Investitionsauszahlungen belasten können, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.	0 Euro	0 EURO

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

	bisher	
Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird im Haushaltsjahr 2012 gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt	0 EURO	0 EURO

§ 5 Steuersätze

Die Festsetzungen werden nicht geändert:

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Festsetzungen werden nicht geändert.

§ 7 Altersteilzeit

Die Festsetzungen werden nicht geändert.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2010 (Haushaltsvorjahr betrug::	6.148.145,16 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2011 (Haushaltsvorjahr)	5.697.412,16 €
und zum 31.12.2012 (Haushaltsjahr)	5.213.663,16 €

Unkel, den ____ . _____ 2012
Stadt Unkel

Gerhard Hausen
Stadtbürgermeister

TOP 4 Information zum kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP)

Der Stadtrat Unkel hat am 11. Oktober 2012 einstimmig beschlossen, dass die Stadt Unkel am Kommunalen Entschuldungsfonds des Landes Rheinland-Pfalz teilnimmt.

In der gleichen Sitzung wurde ein Arbeitskreis „Kommunaler Entschuldungsfonds“ gebildet. Danach folgten vier Sitzungen des Arbeitskreises mit den Fraktionsvorsitzenden bzw. deren Vertretern.

Die durch die Verwaltung erstellte Auflistung liegt allen Ratsmitgliedern in Kopie vor.

Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Flurstücke 21/2, 19/4, 18/2, 17 und 14
in Flur 12 der Gemarkung Scheuren
sowie 140 in Flur 15 in der Gemarkung Unkel | 154.987,45 € |
| 2. Flurstück-Nr. 426/0 in Flur 5 | 82.030,81 € |

Maßnahmen ab dem Haushaltsjahr 2013

	Jährlich	Finanzielle Erwartung
Anhebung der Grundsteuer B von 350% auf 380%	54.410,00 €	761.740,00 €
Anhebung Gewerbesteuer von 352% auf 360%	18.229,00 €	255.206,00 €
Anhebung der Hundesteuerhebesätze	3.391,00 €	47.474,00 €
 Einstellung Betrieb Springbrunnen, Vorteil-Center	 <u>1.900,00 €</u>	 <u>26.600,00 €</u>
 Gesamtkonsolidierungsbeitrag der Laufzeit		 1.328.038,26 €

Der Vorschlag der CDU-Fraktion liegt allen Ratsmitgliedern in Kopie vor.

Maßnahmen:

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Verkauf Grundstücke (unverändert) | 154.987,45 € |
| 2. Verkauf Grundstücke (unverändert) | 82.030,81 € |
| 3. Grundsteuer B
Anhebung von 350% auf 365% (statt 380%) ab 2013 | 380.870,00 € |
| 4. Gewerbesteuer
Anhebung von 352% auf 355% (statt 360%) ab 2013 | 95.702,00 € |
| 5. Hundesteuer (unverändert) | 47.474,00 € |
| 6. Springbrunnen (unverändert) | <u>26.600,00 €</u> |
| | 787.664,26 € |

TOP 6 Information über die gemeinsame Einwohnerversammlung der Stadt Unkel und der Verbandsgemeinde Unkel

Der Vorsitzende berichtet kurz über die am 14. November 2012 stattgefunden gemeinsame Einwohnerversammlung der Stadt Unkel und der Verbandsgemeinde Unkel.

TOP 7 Bauleitplanung der Stadt Unkel,

Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Unkel-Mitte Teil 15“

Die Sitzungsvorlage FB II LO vom 31.08.2012 liegt allen Ratsmitgliedern in Kopie vor.

Anlass:

Am 23.08.2012 erhielt die Stadt Unkel/ VG Unkel von der Familie Lützenkirchen einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Unkel-Mitte Teil 15 (Anlage A).

Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Bebauungsplan Unkel-Mitte Teil 15 ist seit 19.09.1991 rechtskräftig. Im Zuge der Genehmigung durch die Kreisverwaltung wurden nicht gebilligte Planinhalte aus dem Ursprungsplan gestrichen (schraffierte Flächen). Dazu gehört u.a. ein Teilbereich Bereich des Grundstückes vom Antragstellers entlang der DB-Anlagen am Heisterer Weg (Flur 4, Teilbereich der Parzellen 274/3; 274/8 und 274/4) (siehe dazu Anlagen des Antragstellers, Anlage A).

In der Ursprungsplanung war eine Blockrandbebauung mit Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet entlang des Heisterer Weges geplant gewesen. Die Baufenster sollten eine Tiefe von 14 m haben und folgende Festsetzungen beinhalten: 2 Vollgeschosse, Grundflächenzahl 0,4, Geschossflächenzahl 0,8, Satteldach, Einzel – und Doppelhäuser. Die Inhalte wurden von der Kreisverwaltung aufgrund der Lärmproblematik durch die Bahn-Anlage hinsichtlich der Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und des Umweltschutzes nicht gebilligt. In der Begründung wurde dazu die zwingende Schließung der Baulücken oder die Errichtung einer Lärmschutzwand genannt.

Aufgrund der Streichung der Planinhalte ist der Bereich entlang der DB-Anlagen als Außenbereich gem. § 35 Baugesetzbuch zu bezeichnen, so dass derzeit keine Bebauung möglich ist.

Hinsichtlich des Hochwassers ist der gekennzeichnete Bereich außerhalb des Überschwemmungsgebietes.

Planinhalt

Der Antragsteller möchte über ein Änderungsverfahren des Bebauungsplanes die Lärmschutzproblematik über ein Planungsbüro / Gutachter prüfen bzw. eine Alternativplanung erstellen lassen, wo der gestrichene Teilbereich seines Grundstückes wieder Inhalt des B-Planes

wird. Er geht davon aus, dass eine zukünftige Nutzung als Mischgebiet, wie entlang der Bruchhausener Straße ausgewiesen, ggf. auch als Gewerbegebiet, möglich ist. Die vorhandenen Festsetzungen vom Bebauungsplan sollen nach Antragsteller soweit wie möglich übernommen werden (Vollgeschosszahl, GRZ, GFZ, Dachform, Baufenstertiefe, etc.)

Verfahrensablauf

Ein Änderungsverfahren müsste im Grundsatz durch die Stadt Unkel beschlossen werden. Ein städtebaulicher Rahmenvertrag würde mit dem Antragsteller und der Stadt Unkel vereinbart werden, wo die komplette Kostenübernahme der B-Plan-Änderung sowie die wesentlichen Planinhalte geregelt sind. Der vom Antragsteller beauftragte Planer und Schallschutzgutachter legen daraufhin einen Planungsentwurf vor, der durch die Stadt beschlossen werden müsste. Die Durchführung einer Behördenbeteiligung

gem. § 4 Abs. 2 BauGB und einer Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 (Offenlage) ggf. auch eine vorgezogene Beteiligung der Fachbehörden müsste durchgeführt werden. Die Würdigung/Abwägung der Anregungen sowie der Satzungsbeschluss für die 6. Änderung für Unkel-Mitte Teil 5 sind dann im Anschluss von der Stadt Unkel zu beschließen.

Der Flächennutzungsplan müsste bei diesem Verfahren nicht geändert werden.

Seitens der Stadt Unkel ist nun zu entscheiden, ob sie dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Unkel-Mitte Teil 15 und Verfahrenseinleitung zustimmt, und die unten genannten Beschlüsse fasst.

Finanzierung:

Es entstehen der Stadt Unkel keine Kosten, da mit dem Antragsteller ein an seinen Antrag angelegelter städtebaulicher Rahmenvertrag abgeschlossen wird, in dem er sich zur Übernahme aller mit dem Projekt verbundenen Kosten bereit erklärt.

Beschluss:

Auf Empfehlung der Ausschüsse vom 02.10.2012 beschließt der Stadtrat wie folgt:

Aufgrund des Antrags des Eigentümers der betroffenen Parzellen beschließt der Stadtrat Unkel die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans „Unkel-Mitte Teil 15“ für den dargestellten Bereich (Flur 4, Teilbereich der Parzellen 274/3; 274/8 und 274/4) entlang der DB-Anlage am Heisterer Weg. Ziel ist es, einen Teil der seinerzeit nicht genehmigten Fläche aus dem Ursprungs-B-Plan wieder in den Geltungsbereich einzubeziehen und eine Ausweisung als bauliche nutzbare Flächen unter Berücksichtigung der schalltechnisch per Gutachten zu ermittelnden Erfordernisse der Umgebung (DB-Anlage sowie benachbarte Baugrundstücke) zu treffen.

Auf Basis eines seitens des Antragstellers vorzulegenden Vorentwurfes zu der Bebauungsplanänderung wird der Rat über den Abschluss des vorgenannten, von der Verwaltung vorzubereitenden städtebaulichen Rahmen- und Kostentragungsvertrags sowie anschließend über den weiteren Planungsfortgang beschließen.

Das Verfahren läuft unter der Bezeichnung 6.Änderung „Unkel-Mitte Teil 15“.

Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen
		ja	nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:				

Anlagen:

A – Antrag Fam. Lützenkirchen mit Lageplan und Ausschnitt B-Plan

Stadt Unkel
Willy-Brandt-Platz
53572 Unkel



H. Lützenkirchen
Bruchhausener Str. 9
53572 Unkel

18.08.2012

*Stadt Unkel zur Info.
Werde f. Sept.-Okt. Sitzungen Vorlage
vorkommen. MfG A. Loh*

Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Unkel-Mitte Teil 15“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich für den o.g. Bebauungsplan eine Änderung beantragen.

Im Zuge des damaligen B-Plan-Verfahrens sind Teilflächen meines Grundstückes entlang der Bahnschienen durch die Kreisverwaltung nicht gebilligt und entsprechend gestrichen wurden. Die Flächen waren als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen und konnten aufgrund der Lärmschutzproblematik mit der Bahn nicht genehmigt werden. Derzeitig sind nach Aussage der Verwaltung diese Flächen nicht bebaubar, da sie sich im Außenbereich befinden. Gerade dieser Bereich meines Grundstückes befindet sich aber außerhalb des Hochwassers.

Da ein Großteil meines Grundstückes aufgrund der Hochwassers und der Ausweisung als private Grünfläche nicht so nutzbar ist, wie von mir gewünscht, möchte ich nun über diese B-Plan Änderung die damals bereits angedachten Flächen wieder neu ausweisen.

Hierzu würde ich über ein Planungsbüro und ein Schallgutachten prüfen lassen, welche Nutzungsmöglichkeiten bzw. mit welchen Lärmschutzmaßnahmen hier entlang der Bahn eine Bebauung möglich ist. Die vorgegebenen Festsetzungen des Bebauungsplanes wie z.B. 2 Vollgeschosse, GRZ, GFZ, Dachform werden hierbei von mir vom vorhandenen B-Plan übernommen. Angedacht ist, dass über diese Änderung eine Nutzung mit Mischgebiet/ Gewerbe möglich ist. Die Baufenster werden von mir auch entsprechend gem. Bestandsplan übernommen.

Die gesamten Kosten der B-Plan-Änderung werden von mir übernommen.
Ich bitte um Beschlussfassung durch den Ortsgemeinderat Unkel.

Mit freundlichen Grüßen

Verteiler: Verbandsgemeinde Unkel

TOP 8 Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Unkel, 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich Rheinbreitbach „Auf dem Salmenfang“

Die Sitzungsvorlage FB II, LO vom 17.10.2012 liegt allen Ratsmitgliedern in Kopie vor.

Sach- und Rechtslage:

Der Verbandsgemeinderat Unkel hat in seiner Sitzung am 27.09.2012 die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Rheinbreitbach „Auf dem Salmenfang“ im Parallelverfahren in der beigefügten Form festgelegt.

Nach § 67 Abs. 2 der Gemeindeverordnung (GemO) bedarf die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates der Zustimmung der Ortsgemeinden /Stadt Unkel.

Beschluss:

Auf Empfehlung der Ausschüsse vom 27.11.2012 fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat Unkel stimmt der Entscheidung des Verbandsgemeinderates Unkel vom 27.09.2012 über die Feststellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Rheinbreitbach „Auf dem Salmenfang“ gem. § 67 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) zu.

Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen	Enthaltungen
		ja nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:			

Inhaltsverzeichnis

1	AUFGABENSTELLUNG UND PLANUNGSNOTWENDIGKEIT	3
2	VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN	3
2.1	Raumordnung und Landesplanung	3
2.2	Flächennutzungsplan	4
2.3	Biotopekataster des Landes Rheinland Pfalz	5
2.4	Planung vernetzter Biotopsysteme des Landkreis Ahrweiler	5
2.5	Ausgewiesene oder geplante Schutzgebiete	5
3	ORTSPLANUNG	6
4	LANDSCHAFTSPLANUNG	8
4.1	Beschreibung und Bewertung	8
4.2	Anwendung des § 1a (3) BauGB	11
4.3	Bewertung der Planung	12
5	DARSTELLUNG DER FNP-ÄNDERUNG	13
6	AUSSAGEN ZUR NICHT-NOTWENDIGKEIT EINES UMWELTBERICHT	14

VERBANDSGEMEINDE UNKEL LANDKREIS NEUWIED

Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans – Ortsgebiete Rheinbreitbach Teilgebiet „Auf dem Salmenfang“

Schlussfassung

BEARBEITET IM AUFTRAG DER VERBANDSGEMEINDE UNKEL



1 AUFGABENSTELLUNG UND PLANUNGSNOTWENDIGKEIT

Die Ortsgemeinde Rheinbreitbach hat die Aufstellung des Bebauungsplans „Auf dem Salmentang“ beschlossen. Ziel des Bebauungsplans ist die Festsetzung eines Sondergebietes für „Beherrbergung und Freizeleinrichtungen“ bei einer untergeordneten Zulässigkeit von Wohnnutzung.

Das Plangebiet liegt unmittelbar am Rheinufer. Baulicher Bestand auf der Fläche ist ein dreigeschossiges Beherrbergungsgebäude „Mühlenweg 52“ (Hotel Baumgarten) mit dazugehörigem Biergarten. Die Aufstellung des Bebauungsplans „Auf dem Salmentang“ dient der planungsrechtlichen Sicherung der Situation für die Beherrbergungs- und Wohnnutzung sowie den begleitenden Biergärten.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden im Einzelnen die Zulässigkeiten und Unzulässigkeiten für die vorhandenen Nutzungen geregelt. Da das den Beherrbergungsbetrieb führende Ehepaar sich im Rentenalter befindet und der Biergartenbetrieb erpachtet ist, soll die Möglichkeit gegeben werden, den Biergarten wirtschaftlich unabhängig vom Beherrbergungsbetrieb zu führen.

Da die Ortsgemeinde den Plangebietsbereich nicht mit einer die anderen Nutzungen überwindenden Wohnnutzung entwickelt sehen möchte, wird im Bebauungsplan hinsichtlich der Zulässigkeiten eine Beschränkung aufgenommen, dass die Wohnnutzung nur untergeordnete Bedeutung haben darf. Einzelheiten der Regelung sind hierbei der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanung) vorbehalten.

Der in Rede stehende Bereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan noch nicht als Mischbau- oder Sondergebietsfläche dargestellt. Um nunmehr den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, ist eine parallele Anpassung des Flächennutzungsplans erforderlich. Gegenstand der nunmehr 7. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Neudarstellung dieser Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Beherrbergung und Freizeleinrichtung“ in der Orts-gemeinde Rheinbreitbach im Bereich „Auf dem Salmentang“.

Damit erfolgt im Flächennutzungsplan eine Darstellung der Bodennutzung in den Grundzügen ent-sprechend der Vorgaben des § 5 (1) BauGB.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte in Anwendung des § 13 BauGB im „Vereinfachten Verfahren“, da durch die Änderung des Flächennutzungsplans die Grundzüge der Planung nicht be-rührt werden. Zudem wird der Flächennutzungsplan an die seit Jahren bestehende Bestandssitua-tion angepasst.

2 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

2.1 Raumordnung und Landesplanung

Landesentwicklungsprogramm IV

Im Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) des Landes Rheinland-Pfalz werden für das Plange-biet und die Ortsgemeinde Rheinbreitbach folgende Aussagen getroffen:

- Lage in einem verdichteten Raum entsprechend der Raumstrukturgliederung.

31. August 2012



55283 NORTERSHAUSEN
WASSERLAGE 14
HILFENWEG 20, 55283
UNDELHORN-RODENBURG
www.karst-ingenieur.de

KARST INGENIEURE GMBH
STADTBÜRO • VERKEHRSWESEN • LANDSCHAFTSPLANUNG

- Lage innerhalb eines Erholungsraums und dem Naturpark Rhein-Westerwald.
- Schwerpunktum für den Freiraumschutz.
- Lage an einer überregionalen Verbindung (B 42).
- Der Rhein ist zudem als Vernetzungsachse für den Arten und Biotopschutz dargestellt.

Die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden und Städte ist auf eine geordnete Raumsiedlungs-struktur auszurichten. Es haben diejenigen ortsbaulichen Maßnahmen eine besondere Bedeutung, die dazu beitragen, die Wohnungsvergung und die Wohnumfeldqualität, die Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten in Wohnungsnahe zu sichern und zu verbessern. Die Siedlungstätigkeit darf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht nachhaltig beeinträchtigen.

Grundsätze des LEP in Bezug auf den Fremdenverkehr und die Erholung sind unter anderem den Fremdenverkehr in seiner regionalwirtschaftlichen Bedeutung zu erhalten und in den Teilräumen zu stärken, die über die naturräumlichen und raumstrukturellen Voraussetzungen zu seiner Intensivie-rung verfügen und die wirtschaftlichen Bedingungen für Tagesausflugsverkehr weiterhin zu verbessern. Bei der künftigen Entwicklung sind die umweltorientierten, kulturellen und sozialen Interessen der Besucher als auch der Bevölkerung des Landes zu berücksichtigen.

Regionaler Raumordnungsplan Mitterhein-Westerwald

Der RROP ordnet die Ortsgemeinde Rheinbreitbach dem Verdichtungsraum mit besonderen Funk-tionen für Gewerbenutzung zu. Des Weiteren wird der Ortsgemeinde die besondere Funktion als Erholungsraum sowie eine Gemeinde innerhalb von Erholungsräumen zugeordnet. Nächstege-legender Ort im Ergänzungsansatz ist neben dem Mittelzentrum Linz die Stadt Unkel als Grundzentrum im Grundnetz.

In Bezug auf den Tourismus, die Erholung und die Freizeit ist einer der Grundsätze, dass in allen Gemeinden mit der besonderen Funktion Erholung durch die Bauleitplanung oder durch Ortsan-gelegenheiten die Qualität der baulichen Gestaltung für die Erholung sichergestellt werden soll. Des Wei-teren soll in den Erholungsräumen der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden.

Bezogen auf das Plangebiet enthält der RROP die Darstellung mit Lage in einem Regionalen Grün-zug und einem Erholungsraum. Des Weiteren wird das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet für den Ar-ten- und Biotopschutz dargestellt.

Durch die Planung werden keine weiteren wesentlichen Beeinträchtigungen bezogen auf die Schutzgüter, besonders auf das Landschaftsbild oder den Erholungsraum, vorbereitet, da es sich bereits um einen baulichen Bestand handelt. Durch die Ausweisung des Plangebiets als Sonderge-biet mit der Zweckbestimmung „Beherrbergung und Freizeleinrichtungen“ wird die Funktion des Ho-tels und des Biergartens für die Erholungsfunktion gesichert und bleibt so langfristig erhalten.

2.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Unkel als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Der Siedlungsbereich der Ortsgemeinde Rheinbreitbach liegt östlich der Plangebietsfläche. Die an das Plangebiet angrenzenden Flächen sind ebenfalls als landwirtschaftliche Flächen dargestellt.

31. August 2012



55283 NORTERSHAUSEN
WASSERLAGE 14
HILFENWEG 20, 55283
UNDELHORN-RODENBURG
www.karst-ingenieur.de

KARST INGENIEURE GMBH
STADTBÜRO • VERKEHRSWESEN • LANDSCHAFTSPLANUNG

Da die Ausweisung als Sondergebiet auf Ebene der verbindlichen Bauleiplanung nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, wird eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Hierzu dient die vorliegende 6. Änderung des FNP.

2.3 Biotopkataster des Landes Rheinland Pfalz

Im Biotopkataster des Landes Rheinland-Pfalz sind keine schutzwürdigen Biotope innerhalb des Plangebietes bzw. auf angrenzenden Flächen erfasst.

Das Plangebiet befindet sich nicht im Bereich von amtlich gemeldeten Gebieten des Landes Rheinland-Pfalz nach der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete).

2.4 Planung vernetzter Biotopsysteme des Landkreis Ahrweiler

Die Planung vernetzter Biotopsysteme, Landkreis Neuwied (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUFSICHT 1993) enthält zu der Plangebietstätfläche und unmittelbar umliegenden Flächenbereichen keine relevanten Bestands- und Ziel-darstellungen.

2.5 Ausgewiesene oder geplante Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Naturpark „Rhein-Westerwald“. Konflikte diesbezüglich sind jedoch nicht zu erwarten, da es im Wesentlichen um die Sicherung des vorhandenen Bestandes geht.

3 ORTSPLANUNG

Der Plangebietsbereich liegt unmittelbar östlich des Rheinufer. Auf der Fläche befindet sich ein dreigeschossiges Beherrgungsgebäude, Mühlenweg 52 (Hotel Baumgarten) mit dazugehörigem Biergarten. Westlich an den Bestand schließt sich eine Terrasse und ein Privatgarten an. Nördlich befindet sich ein asphaltierter Hof mit Steiplätzen für den Beherrgungsbetrieb und das Wohngebäude. Die Hoffläche wird im Norden durch eine Garagenzeile begrenzt. An diese dockt auf der Westseite ein kleiner Holzanbau an, der den Ausschank für den Biergarten darstellt. Nördlich der Hoffläche und der Garagenzeile schließt eine private Rasenfläche an. Über diese verläuft mitig von Ost nach West ein Schotterweg als Zugang zum Biergarten. Weitere Zugangsmöglichkeiten zum Biergarten bestehen auch über die Hoffläche sowie über einen Treppenaufgang vom Rheinufer hier (im Süwesten des Geltungsbereichs). Das westliche Drittel des Plangebiets ist durch einen nicht überdachten, mit Bäumen überstellten Selbstbedienungs-Biergarten geprägt.

Entsprechend der vorhandenen Nutzungen soll die Fläche im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Beherrgung und Freizeleinrichtungen“ dargestellt werden. Auf Ebene der verbindlichen Bauleiplanung wird derzeit im Parallelverfahren ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Auf dem Salmerlang“ aufgestellt. Hierin ist als Zweckbestimmung der Sondergebietsnutzung ebenfalls „Beherrgung und Freizeleinrichtungen“ vorgesehen.

Da die Ortsgemeinde den Plangebietsbereich nicht mit einer der anderen Nutzungen überwiegenden Wohnnutzung entwickelt sehen möchte, wird im Bebauungsplan hinsichtlich der Zulässigkeiten eine Beschränkung aufgenommen, dass die Wohnnutzung nur untergeordnete Bedeutung haben darf. Einzelheiten der Regelung sind hierbei der verbindlichen Bauleiplanung (Bebauungsplanung) vorbehalten.

Die äußere Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Straßen Mühlenweg bzw. die Heerstraße. Die Erschließung des Beherrgungsbaus und des Wohnbaus erfolgt über die private Hoffläche.

Ein dem Biergarten zugeordneter Parkplatz liegt im Osten des Geltungsbereichs am Mühlenweg, südlich des Wohngrundstücks Nr. 47 (Parzelle 552/1). Die Stellplatzfläche ist unterlagert mit einem unterirdischen Regenrückhaltebauwerk der Verbandsgemeindewerke.

Die Plangebietstätfläche selbst sich als eben dar, ist aber gegenüber dem Rheinufer um ca. 4,50 m erhöht. Am Westrand verläuft der alte Leinpfad, der auch die Grenze zum Überschwemmungsgebiet des Rheins darstellt.

Im Hinblick auf den Immissionsschutz sind folgende Ausführungen zu treffen: Der Biergartenbetrieb ist genehmigt. Aufgrund der bekannten Frequenzierung, insbesondere durch Fußgänger und Radfahrer ist nicht von erheblichen Schallemissionen durch den Betrieb auszugehen. Der dem Biergartenbetrieb zugeordnete Parkplatz befindet sich im Südosten auf Parzelle Nr. 558/1 und bietet Platz für ca. 20 Pkw. Aufgrund der Entfernung zum Hotel Baumgarten und aktuellen Erfahrungswerten ist durch die an- und abfahrenden Pkw nicht mit einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung zu rechnen. Vergleichend angenommen wird der Schutzstatus eines Mischgebiets.

Immissionsschutztechnisch relevant ist hingegen die östlich gelegene rechtsrheinische Bahnstrecke. Diese ist als Vorbelastung zu werten. Passiver Schallschutz ist durch die Massivbauweise des Gebäudes und isolierte Fenster gegeben, die mindestens der Schallschutzklasse II genügen. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind im Plangebiet somit nicht gefährdet.

31. August 2012

Das Plangebiet ist ebenfalls an die öffentliche Gas-, Wasser- und Kanalversorgung angeschlossen. Die Ver- und Entsorgung ist damit gesichert.

Aufgrund der unmittelbaren Lage am Rheinufer und der gut einsehbaren Lage des Hauptgebäudes sind in den Bebauungsplan gestalterische Festsetzungen, u.a. zur Dachgestaltung und Außengestaltung aufgenommen worden, um hier eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes vorzubeugen.

Aus gestalterischen und ökologischen Aspekten wird vorgeschrieben, dass innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen sowie für den nördlichen Erschließungsweg zum Biergarten nur wasserdurchlässige Beläge verwendet werden dürfen. Hierzu zählen z. B. die wassergebundene Decke, Schotterterrassen, Pflasterbelag mit Breitluge oder ähnliches.

Zur Vermeidung einer belastigenden Wirkung oder der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird im Bebauungsplan die Zulässigkeit von Werbeanlagen beschränkt.

Die vorhandenen Bäume im Biergartenbereich – Linden und Kastanien – werden im Bebauungsplan zur Erhaltung festgesetzt. Abgängige Bäume sind rechtzeitig zu ersetzen. Darüber hinaus wird im Bebauungsplan zur inneren Durchgrünung im Bereich der Biergartenmehranlagen eine pauschale 20-%ige Begrünung der Gesamtgrundstückfläche festgesetzt. Die Begrünung muss mit standortgerechten und heimischen Gehölzarten (Laubgehölze sowie Sträucher) erfolgen. Vorrangig sollen die Anpflanzungen entlang der nördlichen und südlichen Plangebietsgrenze vorgenommen werden (Parkplatzbereich ausgeschlossen). Vorhandene Gehölze sind zu erhalten, abgängige sind durch heimische, standortgerechte Gehölze zu ersetzen.

Der Bebauungsplan sieht im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung die Bestandssicherung vor. Es werden destruktive Baugrenzen vorgegeben, die im Bereich des Hohlgebäudes keine weiteren räumlichen Entwicklungen mehr zulassen. Eine weitergehende Verdichtung soll hier unverbunden werden. Lediglich im Biergartenbereich wird ein geringer Erweiterungs- und Gestaltungs-spielraum für einen Anbau zur Biergartenbewirtschaftung ermöglicht.

Die Planung ist somit davon geprägt, die bestehende Bestandsituation im Hinblick auf Nutzung und das Maß der baulichen Nutzung zu erhalten.



4 LANDSCHAFTSPLANUNG

4.1 Beschreibung und Bewertung

Durch die Ausweisung von Baugebieten werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes geschaffen, da sie eine Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen vorsehen und damit die Leistungsfähigkeit des Naturnaturstoffs und des Landschaftsbilds nachhaltig langfristig werden kann.

Folgen einer Bebauung und Erschließung mit Straßen und Wegen sind die Versiegelung des Bodens, die Vernichtung bzw. Veränderung pflanzlicher und tierischer Lebensraums, eine verminderte Regenwasserversickerung und Veränderungen des Kleinclimas.

Um diese Umweltauswirkungen zu verdeutlichen, schreibt der Gesetzgeber vor, dass die örtlichen Erdverhältnisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Flächennutzungsplan darzustellen und in den Bebauungsplänen festzusetzen sind. Negative Umweltauswirkungen sollen dadurch vermieden oder ausgeglichen werden.

Das Landesnaturschutzgesetz ist am 13.10.2005 in Kraft getreten. Es hat das Landespflegegesetz abgelöst. Nach der Neuregelung sind für Bauleitpläne Landschaftspläne vom Träger der Flächennutzungsplanung zu erstellen, die eine hinreichende Aussagekraft besitzen um als Abwägungsgrundlage bei der verbindlichen Bauleitplanung dienen zu können.

Ein spezieller landesplanerischer Fachbeitrag als naturschutzrechtliches Gutachten wird in der Regel nicht mehr erforderlich. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind im Rahmen der Abwägung die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sowie die Eingriffs-/Ausgleichsregelung (§ 1a (3) BauGB) zu berücksichtigen.

Als Grundlage der Darstellung und der Festsetzungen sind Erhebungen, Analysen und Bewertungen des Zustands von Natur und Landschaft und deren voraussichtliche Entwicklung unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzung durchzuführen. Hierbei kann auf die detaillierten Ermittlungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zurückgegriffen werden.

Die nachfolgenden Aussagen und Bewertungen geben neben einer Bestandsbeschreibung und Empfindlichkeitsbewertung für die einzelnen Landschaftsfaktoren / Schutzgüter die landschaftspflegerische Zielvorstellung für die Flächennutzung wieder. Ebenfalls werden Aussagen zu den übergeordneten planerischen Zielvorstellungen aus umweltplanerischer Sicht gegeben.



Land-schafts-faktor	Bestand-/Beschreibung	Empfindlichkeit/Bewertung	Planerische Empfehlung / Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Land-schafts-Erholung	Das Plangebiet liegt unmittelbar am Rheintal. Durch die geographische Lage und die landschaftliche Bedeutung für das Plangebiet ist durch eine dreigeschossige Bebauung mit zugehörigen Bergarten bereits vorgeplant. Durch die angestrebte Nutzung des Bergartens ist die Erholungsfunktion für die einheimische Bevölkerung ebenfalls eine Bedeutung in Bezug auf die Erholungsfunktion für die einheimische Bevölkerung sowie den Tourismus der Region zu. Das Gelände des Plangebiets ist gegenüber dem Rheintal höher gelegen. Im Osten verläuft die Hauptstraße und parallel dazu die Bahnlinie sowie die B 42. Das Plangebiet wird über den südlich verlaufenden Mühlweg an die B 42 angebunden. Das Plangebiet ist ebenfalls mit Wohn- und Gewerbean- und anschließend sowie nördlich des Plangebiets sind Brachflächen mit Streobewiesenbeständen vorzufinden.	Hoch	Erhalt vorhandener Gehölze und Bäume, Gehölzplantieren, Bäume und räumliche Begrenzung des Plangebiets. Baugestalterische Festsetzungen, Regelungen zur Materialwahl und Farbgebung, Regelungen zu Werbeanlagen.
Wasser-haushalt	Bezüglich des Wasserhaushaltes liegt Rheintalbach im Bereich der geringen Grundwasserfließgeschwindigkeit der deponierten Schichten. Grundwasserführung ist hier in der Regel gering. Die Kluftgrundwasserleiter vorherrschen. Aufgrund der Bodenstruktur ist hier ein hohes Wasserrückhaltevermögen zu erwarten. Das Plangebiet liegt oberhalb des Rheins, dessen westlich verlaufende Leinpfad darstellt. Eine Beeinträchtigung des Rheins ist daher nicht gegeben.	Gering	Rückhaltung und Versickerung des anfallenden unbelasteten Niederschlagswassers. Vermeidung von Grundwasserentnahmen, Vermeidung der Grundwasserneubildung zu rechnen. Bei Rheins sind nicht gegeben bzw. zu erwarten.
Boden	Das Plangebiet liegt im Bereich des Rheins. Die Boden des Rheins stellen sich als Leinpfad dar. Im Rheintal herrschen basenreiche Parabraunerde (Braunerde, degradierter Tschernosem, Pseudogley) vor. Als Bodentypen treten im Bereich des Plangebiets Lein- und Schluff auf. Die Böden weisen eine hohe Wasserspeicherfähigkeit auf. Irregularität ist aufgrund der bestehenden Bebauung und Nutzung hiervon jedoch auszuschließen. Eine landwirtschaftliche Nutzung kann nicht mehr erfolgen.	Gering	Minimierung der Versickerung von Regenwasser. Vermeidung von Schadstoffen, die die Bodenfruchtbarkeit beeinträchtigen. Wertung des Bodens durch die Pflanzung von Gehölzen, Beschattung der DIN-Verbindungen durch Holztafelung und Ausgrabung und Aufschüttung, Verlust der natürlichen Boden-

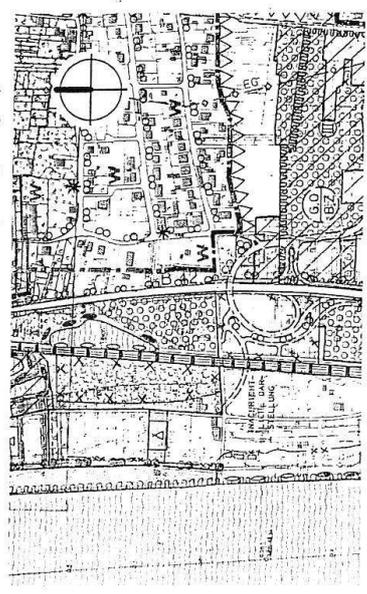
Klima/Luft-hygiene	Das Plangebiet ist im Hinblick auf das Schutzgut durch die bestehenden Bodenverhältnisse und Bergarten (Bäume und Büsche) bereits als vorbelastet zu betrachten. Die bestehenden Hausanlagen sind als Frischluftgebelde eingestuft. Kaltluftentlastung sind lediglich im Bereich der Brachflächen und der Streobewiesen zu verzeichnen. Die im Bereich des Plangebiets vorhandenen Kaltluftmassen fließen Richtung Rheintal ab und werden über das Rheintal weiter transportiert. Im Umfeld des Plangebiets sind weitere Vorbelastungen ebenfalls durch das Verkehrsaufkommen der B 42 zu verzeichnen, wodurch eine Belastung der Luft durch Abgasen zu verzeichnen ist. Besondere Aufmerksamkeit innerhalb des Plangebiets sind aufgrund der geringen Größe nicht erkennbar.	Erhalt bestehender Vegetationsbestände (Bäume und Gehölze), Schaffung einer artenreichen Ergrünung als Ausgleich für den Artverlust in angrenzenden Flächen.
Arten und Biotope	Die Arten- und Biotope innerhalb des Plangebiets sind durch den Menschen und aufgrund der Nutzungsintensität bereits vorbelastet bzw. beeinträchtigt. Innerhalb des Plangebiets sind derzeit ca. 18 Linden bzw. Kastanien im Bereich des Bergarten vor- und im Bereich des Plangebiets als als wasser- und lichteisig ausgebildet. Die die Bebauung als asphaltierte Hof- und Parkflächen dar. Ein regionaler Teilbereich stellt sich zudem als private Rasenfläche dar, die aufgrund der intensiven Nutzung durch den Menschen als naturnah einzustufen ist. Die U- und V-förmigen Strukturen sind ebenfalls als anthropogen überformt dar, andererseits sind die Brachflächen mit Streobewiesenbeständen als extensiv genutzt einzustufen und als zusätzliche Biotope zu betrachten. Auf die Arten und Biotope sind die unmittelbaren Verkehrswege zu nehmen. Durch die Bahnstrecke sowie die Straßen entsteht im Umfeld des Plangebiets eine hohe Bewegungsruhe. Aufgrund der hohen Bewegungsruhe innerhalb des Plangebiets keine natürlichen oder naturnahen und schutzwerten Arten zu verzeichnen. Die vorkommenden, wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sind als Kulturfolger an den Menschen gebunden. Das Plangebiet weist keine im Sinne des § 30 BNatSchG naturschutzrechtlich geschützten Biotope und Vegetationsbestände auf.	Erhalt bestehender Vegetationsbestände (Bäume und Gehölze), Schaffung einer artenreichen Ergrünung als Ausgleich für den Artverlust in angrenzenden Flächen.

Nr. 4	Maßnahmen des Naturschutzes sollen nachteiligen Veränderungen der Kulturlandschaft entgegenwirken.	Durch die zum Erhalt festgesetzten Baumbestände sowie die Festsetzung der inneren und räumlichen Begründung der Fläche können nachteiligen Veränderungen in Bezug auf die Kulturlandschaft entgegengewirkt werden.
Nr. 5	Programme und Maßnahmen des Naturschutzes unterstützen eine nachhaltige Nutzung, die die Kulturlandschaft und die biologische Vielfalt erhält, oder, soweit erforderlich, wiederherstellt.	Durch die Planung sind Programme und Maßnahmen des Naturschutzes nicht betroffen.

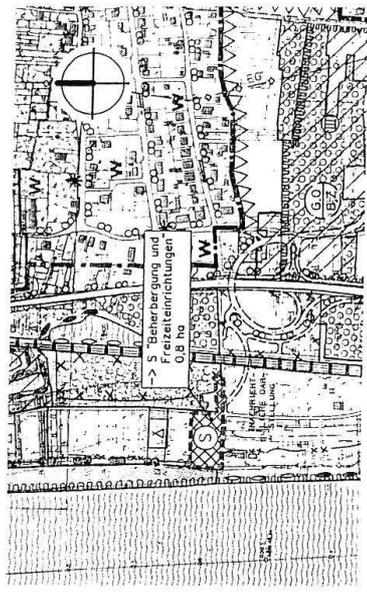
5 DARSTELLUNG DER FNP-ÄNDERUNG

Die geplante Flächenänderung wird durch die nachfolgenden Kartenausschnitte verdeutlicht. Die Ausschnitte sind unmaßstäbliche Planverkleinerungen, die aus der Plankarte im Maßstab 1:5.000 entnommen wurden, die zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans erstellt wurde.

Gegenüberstellung: Darstellungen des wirksamen FNP (Außenbereichsplan):



Gegenüberstellung: Darstellungen der Änderungsplanung:



6 AUSSAGEN ZUR NICHT-NOTWENDIGKEIT EINES UMWELTBERICHT

Nach § 13 (1) BauGB können Änderungen und Ergänzungen von Bauleitplänen im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, wenn dadurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden. Die Gemeinde kann das vereinfachte Verfahren anwenden, wenn die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b genannten Schutzgüter bestehen.

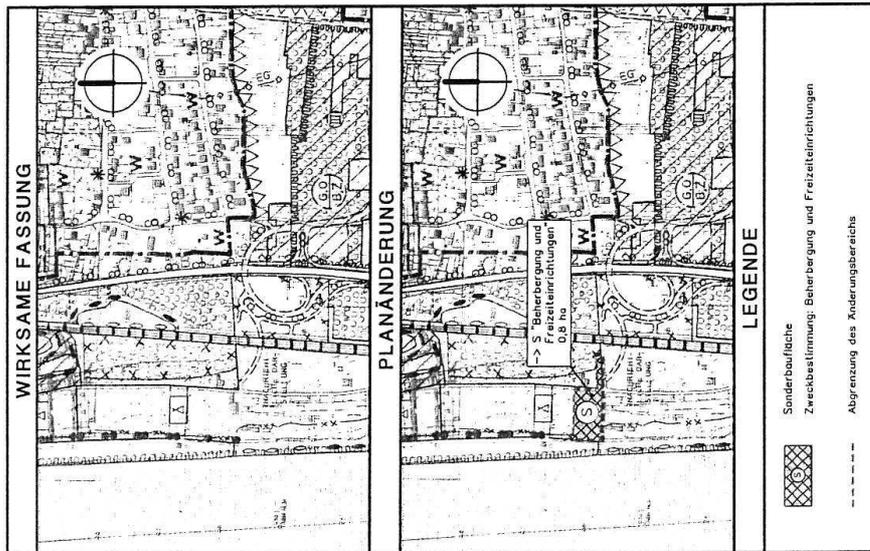
Durch die 7. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt, UVP-pflichtige Vorhaben werden durch die Planung nicht begründet und Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter (FFH- und Vogelschutzgebiete) bestehen nicht.

Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 (3) BauGB wird von der Umweltauflage nach § 2 (4) BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe umweltbezogener Informationen nach § 3 (2) BauGB abgesehen.

Die Erstellung eines Umweltberichtes ist daher nicht notwendig. Weitere Ausführungen sind daher nicht erforderlich.

31. August 2012 Heu-sp Unkel, den
Projektnummer: 11.294
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Andy Heuser
Dipl.-Ing. (FH) Frauke Spieler

KARST INGENIEURE GmbH
Fehr (Bürgermeister)



VERFAHRENSVERMERKE	
<p>1 Kartengrundlage Kartengrundlage ist die Deutsche Grundkarte im Maßstab 1:5.000.</p>	
<p>2 Änderungsbeschluss Der Verbandsgemeinderat hat am gemäß § 2 (1) BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Beschluss wurde am öffentlich bekannt gemacht. Unkel, den Dienststempel Fehr (Bürgermeister)</p>	
<p>3 Verfahren und Öffentliche Auslegung Der Vorentwurf zur Flächennutzungsplanänderung wurde am vom Verbandsgemeinderat gebilligt. Da die Grundzüge des Flächennutzungsplans von dieser Teil-Änderung des Flächennutzungsplans nicht berührt werden, wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewendet. Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Einlegung von Einsprüchen sind die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 (2) Nr. 1 ausgeschlossen. Der Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung hat mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom bis zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung würden mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, das Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB wurde in Form eines schriftlichen Beteiligungsverfahrens durchgeführt. Unkel, den Dienststempel Fehr (Bürgermeister)</p>	
<p>4 Beschluss Der Verbandsgemeinderat hat am die Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 5 BauGB beschlossen. Unkel, den Dienststempel Fehr (Bürgermeister)</p>	

VERFAHRENSVERMERKE	
<p>5 Genehmigung Diese Flächennutzungsplanänderung ist am gemäß § 6 BauGB der Kreisverwaltung zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Kreisverwaltung hat mit Bescheid vom die Genehmigung erteilt. Unkel, den Dienststempel Fehr (Bürgermeister)</p>	
<p>6 Wirksamkeit des Flächennutzungsplans Die Erteilung der Genehmigung durch die Kreisverwaltung wurde am gemäß § 6 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Flächennutzungsplan wirksam. Unkel, den Dienststempel Fehr (Bürgermeister)</p>	
<p>FLÄCHENNUTZUNGSPLAN VG UNKEL 7. ÄNDERUNG TEILBEREICH "AUF DEM SALMENFANG"</p>  <p>ORTSGEMEINDE RHEINBREITBACH</p> <p>STAND: SCHLUSSFASSUNG GEMÄSS § 6 BAUGB MASSSTAB: 1:5.000 FORMAT: 0,80x0,30=0,18m² PROJ.-NR.: 11284 DATUM: 31.08.2012</p> <p>BEARBEITUNG:</p>  <p>KARST INGENIEURE GMBH STADT/GEMEINSCHAFTSVEREIN RHEINBREITBACH LANDSCHAFTSPLANUNG</p>	

TOP 9 Bauhof Unkel – Zusammenlegung oder Einzellösungen

Die Sitzungsvorlage Bgm/FB1/FB2 vom 19.11.2012 liegt allen Ratsmitgliedern in Kopie vor.

Chronologie Bauhoffrage:

1999/2000

Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verbandsgemeinde und verbandsangehörigen Gemeinden; „Zur Entlastung des Gemeindehaushaltes sollte die Auflösung der örtlichen Bauhöfe, verbunden mit der Errichtung einer zentralen Bauhoforganisation auf Ebene der Verbandsgemeinde erwogen werden.“

März/April 2010

Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verbandsgemeinde und der verbandsangehörigen Gemeinden; „Um dem Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gem. § 93 GemO gerecht zu werden, empfehlen wir dringend, zur Entlastung des Haushaltes und zur Verbesserung der Transparenz bei den Bauhofkosten, unter Auflösung der örtlichen Bauhöfe einen zentralen Bauhof bei der Verbandsgemeinde einzurichten. Haushaltsmäßig sollte ein Teilhaushalt „Bauhof“ auf der Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung gem. § 12 GemHVO dargestellt werden, damit sich ein klares Bild über Aufwand und Ertrag ergeben kann. Bereits im letzten Prüfbericht im Jahr 2000 hatten wir die Einrichtung eines zentralen Bauhofes gefordert. Die Notwendigkeit wurde nicht eingesehen, obwohl alle Kommunen der VG Unkel defizitäre Haushalte haben und von daher besonders gehalten sind, die Haushaltssituation zu verbessern.“

Oktober 2010

Besprechung der weiteren Vorgehensweise bzgl. zentraler Bauhof im Rahmen eine Bürgermeisterdienstbesprechung. Vorberatung für die kommunalen Gremien.

April 2011

Erstellung einer Grundlagenermittlung für die Bauhöfe in der VG Unkel mit den Schwerpunkten: Aufgabenanalyse, Erfassung von Leistungsmengen, Definition der Dauer- und Einzelaufträge, Fahrzeug- und Geräteausstattung, Personalstrukturen, Materialbeschaffungen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtung in Bezug auf die Aufbau- und Ablauforganisation sowie Optimierungsvorschläge.

August 2011

Auf der Grundlage der vorliegenden Grundlagenermittlung Beratung in den Räten.

Forderung nach einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung in Rheinbreitbach und nach einer Kosten-Nutzen-Rechnung in Erpel. Die Stadt Unkel hat die Verbandsgemeinde gebeten, weitere Beschlüsse bzgl. VG-Bauhof vorzubereiten.

Oktober 2011

Zustimmung im Rahmen einer Bürgermeisterdienstbesprechung, eine Kosten-Nutzen-Analyse in Auftrag zu geben.

Mai 2012

Vorlage der Kosten-Nutzen-Analyse durch die Fundus Revision GmbH. Untersuchung der strategischen, organisatorischen und strukturellen Vor- und Nachteile einer möglichen Zusammenlegung.

07.05.2012

Eingang des Kündigungsschreibens zum Bauhof Rheinbreitbach mit Wirkung zum 30.09.2013

bereits zuvor:

seit März verwaltungsseitige Prüfungen vor dem Hintergrund der Erarbeitung des Gutachtens fundus, Eruiierung von Möglichkeiten , Standorten und Kosten für einen VG-Bauhof, (Ortstermine, Kontakte mit anderen Verwaltungen etc.)

seit Kündigung:

verstärkte Informationsbeschaffung und Lösungssuche für alle Fragen (VG-Bauhof, OG-Bauhof, Übergangslösung), in diesem Zusammenhang Kontakte und Ortstermine mit

- den Nachbarkommunen innerhalb der VG, benachbarten VGen und der Stadt Bad Honnef,
- Verwaltern von vakanten Gewerbeimmobilien in Rheinbreitbach und den Nachbarkommunen
- Fachbehörden
- Eruiierung möglicher Fördermittel

Juni 2012

Besprechung bei der Kommunalaufsicht in Neuwied auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der Kosten-Nutzen-Analyse.

seit 06/12

Austausch mit der Feuerwehr und der Brandschutzstelle des Kreises bez. der Auswirkung und Lösungsmöglichkeiten für die Katastrophenversorgung im Falle einer Zusammenlegung

15.08.2012

Gespräch bei der Kreisverwaltung Neuwied mit Kommunalaufsicht, Gemeindeprüfungsamt und Brandschutz, dort Forderung nach einer Nachbereitung der beiden Gutachten und überschlägige Zusammenstellung von Zahlen für die Errichtung eines OG- und VG-Bauhofes

25.09.2012

nach weitergehenden Recherchen bei den vorgenannten Stellen sowie Landesrechnungshof Versand der VG-Ausarbeitung an die Kreisverwaltung mit der Bitte um Rückäußerung

08.10.2012

mit der Brandschutzstelle des Kreises abgestimmte Stellungnahme des Wehrführers mit dem Fazit, dass aus „feuerwehrtechnischer Sicht die geplante Umorganisation der Bauhöfe ein gravierenden Eingriff in die bestehende Struktur der Feuerwehr der VG Unkel ist, der einsatzorganisatorisch bzw. einsatztechnisch genau betrachtet werden muss.“

17.10.2012

Rückäußerung der Kreisverwaltung an die VGV, in dem nochmals auf die bestehenden Bedenken zu Einzellösungen hingewiesen wird und die seitens der VG gegenüber den verbandsangehörigen Kommunen gewährte Unterstützung ausdrücklich begrüßt wird.

19.10.2012

Übergabe der Ausarbeitung der VGV sowie der Stellungnahmen der Kreisverwaltung und der Feuerwehr an die 4 verbandsangehörigen Kommunen mit der Bitte um Beschlussfassung

06.11.2012

Schreiben des Ortsbürgermeisters Rheinbreitbach an die Kreisverwaltung mit der Bitte um Zustimmung zur der für den OG-Bauhof notwendigen Kreditaufnahme

07.11.2012

Übergabe Unterschriftenliste an Ortsbürgermeister Fehr

07.11.2012

Rückäußerung der Kreisverwaltung mit erneut kritischen Anmerkungen zu Einzellösungen mit Blick auf die Haushaltsslage aller Kommunen und Gesprächsangebot im Vorfeld der kommenden Ratssitzung in Rheinbreitbach

12.11.2012

Gespräch mit dem Gemeindeprüfungsamt und der Kommunalaufsicht

Teilnehmer: Frau Person-Fensch (Kommunalaufsicht)
 Herr Wasem (Kommunalaufsicht)
 Herr Schäfer (Gemeinde- und Rechnungsprüfungsamt)
 Herr Fehr (BM VG Unkel und OG Rheinbreitbach)
 Herr S. Heck (Büroleiter VGV Unkel)
 Frau Klewitz (Leiterin FB II VGV Unkel)
 Herr Hausen (Stadtbürgermeister Unkel)
 Herr Dr. Höflich (Fundus Revision)
 Herr U. Rechmann (Wehrleiter VG Unkel)
 Herr Dr. Schmitz (CDU Fraktion, Unterschriftenliste)

Gesprächsergebnis:

- Kommunalaufsicht sowie Gemeinde- und Rechnungsprüfungsamt sehen die Errichtung eines VG-Bauhofes aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen als dringend geboten an. Eine Bewilligung für eine Kreditaufnahme für einen OG-Bauhof kann nicht in Aussicht gestellt werden. Voraussetzung wäre ohnehin eine Landesförderung (I-Stock), die aufgrund der verstärkten generellen Forderungen des Landes nach Kooperation sehr unwahrscheinlich ist. Dieser Antrag ist jeweils zum Oktober eines Kalenderjahres zu stellen. Seitens der Gesprächsteilnehmer bestand Einigkeit, dass in keinem Fall der Oktober 2012 realistisch für eine Förderantragstellung gewesen wäre, da hierfür bauantragsreife Pläne hätten vorliegen müssen.
- Zu im Oktober 2013 gestellten Anträgen ist mit einer Entscheidung nicht vor Mai 2014 zu rechnen (ggf. möglich einen vorzeitigen Baubeginn zu erzielen).
- Umstrukturierungsmöglichkeiten der Feuerwehren müssen geprüft werden (durch Wehrleitung und Kreisfeuerwehrinspektor).
- Vorschlag Dr. Höflich: Aus wirtschaftlichen Gründen wäre die Errichtung eines VG-Bauhofes auf dem Gelände der ehemaligen Kläranlage in Rheinbreitbach am sinnvollsten. Die OG Rheinbreitbach ist die einzige Kommune, die über ein eigenes geeignetes Grundstück verfügt. Das Gebäude kann ggfs. mehrgeschossig gebaut werden, ist aber bez. der grundstücksbezogenen Restriktionen (Größe und Leitungen) genau zu prüfen. Aufgrund der relativ geringen Entfernungen innerhalb der VG Unkel ist es nicht dringend geboten, dass der VG-Bauhof auf dem Gebiet der Stadt Unkel steht. Kommunalaufsicht sowie Gemeinde- und Rechnungsprüfungsamt schließen sich der Auffassung an. Die Prüfung der Machbarkeit dieses Vorhabens erscheint als die sinnvollste Variante.

- An zweiter Stelle steht die Prüfung der Geeignetheit des Grundstückes in Unkel an der B 42. Hier ist zu prüfen, ob die Grundstückseigentümer (wie viele?) überhaupt Interesse haben, die Grundstücke zu verkaufen. Wenn ja, zu welchem Preis? Wie lange dauert die Bauleitplanung (s. Ausarbeitung VGV) und welche Kosten fallen hierdurch an? Wie sieht es mit dem Hochwasserschutz aus? Diese Fragen sind zu eruieren und das Ergebnis ist der Kommunalaufsicht alsbald vorzulegen, damit geprüft werden kann, welche Variante (Rheinbreitbach oder Unkel) am wirtschaftlichsten ist.
- Die Kommunalaufsicht wird einer Kreditaufnahme der VG für die Planung eines VG-Bauhofes zustimmen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Stadtrat Unkel nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der Finanzlage der Kommunen und überörtlichen Vorgaben die Errichtung eines ausschließlichen OG-Bauhofes derzeit nicht umsetzbar ist.
2. Der Stadtrat Unkel stimmt der Zusammenlegung der kommunalen Bauhöfe zu einem Verbandsgemeindebauhof auf dem Grundstück der ehem. Kläranlage im Rheinbreitbach zu.
3. Der Stadtrat Unkel stimmt für den Fall, dass sich ein gemeinsamer VG-Bauhof auf dem vorgenannten Grundstück nicht realisieren lässt, der Errichtung eines VG-Bauhofes im Bereich des Scheurener Kreuzes in Unkel zu.
4. Die Verbandsgemeinde wird gebeten, die in ihrer Zuständigkeit liegenden weiteren Schritte zur Umsetzung eines VG-Bauhofes gem. der o.g. Beschlüsse zu veranlassen.

Beschluss:

Auf Vorschlag des Vorsitzenden lehnt der Stadtrat der Stadt Unkel den Beschlussvorschlag der Verwaltung ab.

Die Verwaltung mit dem Stadtbürgermeister wird gebeten, im Hinblick einer Zusammenführung der Bauhöfe in der Verbandsgemeinde weitere Beschlüsse vorzubereiten.

Wegen der zentralen Lage favorisiert die Stadt Unkel den Bereich nördlich der Siebengebirgsstraße, zwischen Bahn und B42, stellt aber auch die stadteigenen Grundstücke am Winzerweg und das Grundstück am alten Bolzplatzgelände in Unkel einer Prüfung eines zentralen Bauhofes zu Verfügung.

Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen
		ja	nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:				

TOP 10 Nutzung des Ratssaales der Stadt Unkel für Trauungen des Standesamts Unkel

Die Sitzungsvorlage vom 05.12.2012 liegt allen Ratsmitgliedern als Tischvorlage in Kopie vor. ^

Sach- und Rechtslage:

Der Ratssaal der Stadt Unkel, Linzer Straße 2, soll ab dem 01.01.2013 für externe Trauungen des Standesamtes Unkel zur Verfügung gestellt werden.

Damit die Trauungen in einem würdevollen Rahmen durchgeführt werden könne, ist seitens der Stadt Unkel für die ordnungsgemäße Herrichtung der Räumlichkeit Sorge zu tragen.

Hierzu gehören u.a.

- die Anordnung des Tisches und der Stühle
- Heizung, Reinigung und Beleuchtung
- das generelle zur Verfügung stellen eines Schlüssels zu den Räumlichkeiten für die Standesbeamten.

Beschluss:

Der Stadtrat Unkel beschließt den Ratssaal im Rathaus der Stadt Unkel für externe Trauungen des Standesbeamten Unkel ab 01.01.2013 zur Verfügung zu stellen und eine Gebühr in Höhe von 50 EUR je Trauung zu erheben.

Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen	Enthaltungen
		ja nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:			

TOP 11 Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende informiert die Ratsmitglieder darüber, dass seit dem 01.12.2012 die frei geworden Stelle beim städtischen Bauhof durch Herrn Sascha Verhoeven neu besetzt worden ist.

Der Vorsitzende schließt die öffentliche Sitzung um 20.30 Uhr und verabschiedet die Zuhörer.

Nichtöffentliche Sitzung

Der Vorsitzende schließt die Sitzung.

Gerhard Hausen
Stadtbürgermeister

Petra Steube
Schriftführerin